



Steuerbegünstigte Betriebsaufgabe

Informationsblatt zur Steuerbegünstigung
im Falle einer Betriebsaufgabe

Voraussetzungen der Betriebsaufgabe

Damit eine Betriebsaufgabe steuerlich begünstigt ist, muss der Betriebsinhaber folgende fünf Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

1

Tätigkeit einstellen

Die betriebliche Tätigkeit wird vollständig eingestellt.

2

Alle wesentlichen Grundlagen

Sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen sind erfasst.

3

Einheitlicher Vorgang

Die Aufgabe erfolgt als geschlossener, einheitlicher Vorgang.

4

Innerhalb kurzer Zeit

Zwischen Beginn und Ende liegt nur ein kurzer Zeitraum.

5

Veräußerung, Entnahme oder Verschrottung

Wesentliche Wirtschaftsgüter werden veräußert, ins Privatvermögen überführt oder verschrottet.

Rechtsgrundlage & weitere Hinweise

Der Betrieb muss dadurch als selbständiger Organismus aufgehört haben zu bestehen (R 16 Abs. 2 EStR). Zwischen Beginn und Ende der Betriebsaufgabe muss ein kurzer Zeitraum liegen (H 16 Abs. 2 EStH).

Zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen zählen auch Wirtschaftsgüter, die funktional nicht erforderlich sind, in denen aber erhebliche stille Reserven gebunden sind. Die Betriebsaufgabe endet, wenn sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen durch Veräußerung, Entnahme oder Verschrottung aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden sind.

Ermittlung des Aufgabegewinns

Der Aufgabegewinn wird nach dem folgenden Schema ermittelt:



Berechnungsschema

Veräußerungspreis aller verkauften Wirtschaftsgüter

- + Gemeiner Wert der ins Privatvermögen übernommenen Wirtschaftsgüter
- Aufgabe- und Veräußerungskosten
- Buchwerte des Betriebsvermögens

= Aufgabegewinn



Kein Verkürzen des Aufgabezeitraums

Die Betriebsaufgabe ist ein geschlossener Vorgang. Der Abwicklungszeitraum kann nicht dadurch verkürzt werden, dass wesentliche Betriebsgrundlagen, die alsbald veräußert werden sollen, in das Privatvermögen übernommen werden.



Stille Reserven beachten

Wirtschaftsgüter mit erheblichen stillen Reserven zählen auch dann zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen, wenn sie funktional für den Betrieb nicht erforderlich sind.

Steuerrechtliche Vergünstigungen

Auf Antrag werden Aufgabegewinne steuerlich begünstigt. Es gelten folgende Regeln:



Voraussetzungen für die Vergünstigungen

- Vollendung des 55. Lebensjahres oder
- dauerhafte Berufsunfähigkeit (sozialversicherungsrechtlich)

Diese Voraussetzungen gelten gleichermaßen für den Freibetrag (§ 16 Abs. 4 EStG) und für den ermäßigten Steuersatz (§ 34 Abs. 3 EStG). Beide Vergünstigungen werden jeweils nur einmal im Leben gewährt und sind getrennt voneinander zu betrachten.



Freibetrag: 45.000 €

Der Aufgabegewinn wird nur insoweit besteuert, als er den Freibetrag von 45.000 € übersteigt.

Kappung: Der Freibetrag reduziert sich um den Betrag, um den der Gewinn 136.000 € übersteigt.



Kappung ab 181.000 €

Bei Aufgabegewinnen über 181.000 € entfällt der Freibetrag vollständig. Zwischen 136.000 € und 181.000 € wird er anteilig gemindert.



Wahlrecht bei der Besteuerung

Aufgabegewinne sind außerordentliche Einkünfte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG. Wahlrecht zwischen:

- Fünftelregelung (§ 34 Abs. 1 EStG) – kein Antrag erforderlich.
- Ermäßigter Steuersatz (§ 34 Abs. 3 EStG) – 56 % des Durchschnittssteuersatzes (mind. 14 %), bis 5 Mio. €, nur auf Antrag.

Der Aufgabegewinn ist vom laufenden Gewinn abgegrenzt, steuerbegünstigt und unterliegt nicht der Gewerbesteuer.

Beispiel: Berechnung im Praxisfall

Unternehmer U gibt Betrieb auf

Ausgangslage: Unternehmer U (63 Jahre alt) gibt seinen Betrieb auf und erzielt einen Veräußerungsgewinn in Höhe von **150.000,00 €**.

1 Kappung des Freibetrags

$$150.000 \text{ €} - 136.000 \text{ €} = 14.000 \text{ €}$$

Der Gewinn übersteigt die Kappungsgrenze um 14.000 €.

2 Reduzierter Freibetrag

$$45.000 \text{ €} - 14.000 \text{ €} = 31.000 \text{ €}$$

Der Freibetrag sinkt von 45.000 € auf 31.000 €.

3 Zu versteuernder Aufgabegewinn

$$150.000 \text{ €} - 31.000 \text{ €} = 119.000 \text{ €}$$

Außerordentliche Einkünfte gem. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG.

Ergebnis: Unternehmer U versteuert einen Aufgabegewinn von **119.000 €** – Wahl zwischen Fünftelregelung oder ermäßigtem Steuersatz.

Hinweis: Der ermäßigte Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG kann nur einmal im Leben und bis zu einem Höchstbetrag von 5 Mio. € beantragt werden.

Hinweise & Kontakt



Hinweis zur Kappungsgrenze

Die Kappung des Freibetrags führt dazu, dass dieser bei Aufgabegewinnen von mehr als 181.000 € komplett entfällt.



Wichtiger Hinweis

Diese Information stellt keine steuerliche Beratung dar und kann diese auch nicht ersetzen.

Für die Beurteilung Ihres Sachverhalts empfehlen wir die Rücksprache mit einem Steuerberater. Diese Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt; es besteht dennoch keine Gewähr der Richtigkeit und Aktualität.

Rainer Baum | Baum Consulting GmbH

Besser. Anders. Handeln.

Kleertsweg 2, 57299 Burbach

Tel. +49 160 95 10 09 70

rb@besser-anders-handeln.de | www.besser-anders-handeln.de